

Satzung/Entgeltregelung alt	Satzung neu
<p>Bezeichnung: Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover</p>	<p>Bezeichnung: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover</p>
<p>§ 1</p> <p>(1) Der Einsatz der Feuerwehr der Landeshauptstadt Hannover ist bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr und Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Für andere als die in Abs. 1 Satz 1 genannten Leistungen, zu denen die Feuerwehr nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Nieders. Brandschutzgesetzes verpflichtet ist, wird Kostenersatz nach dieser Satzung und nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Kostentarifs erhoben.</p> <p>Kostenersatzpflichtig sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und bei Notständen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind; 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 des Nieders. Brandschutzgesetzes); 3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes. <p>(3) Kostenersatz ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob vorsätzlich fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung.</p> <p>(4) Das Erbringen einer kostenpflichtigen Leistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden.</p>	<p>§ 1</p> <p><i>Abs. 1 S. 1 unverändert</i></p> <p>Abweichend von Satz 1 kann die Landeshauptstadt gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.</p> <p>(2) Gebühren werden für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe nach Abs. 2 und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen nach § 2 dieser Satzung in Verbindung mit dem niedersächsischen Kommunalabgabengesetz nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erlassenen Gebührentarifs erhoben.</p> <p>Gebührenpflichtige Pflichtaufgaben sind insbesondere:</p> <p><i>Ziff. 1.unverändert</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 26 NBrandSchG) 3. Nachbarschaftshilfe gemäß § 26 Abs. 1 S. 2 des NBrandSchG. 4. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z. B. Krafffahrzeugbrände). <p>(3) Eine Gebühr ist ferner zu leisten für das Ausrücken der Feuerwehr nach vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöster grundloser Alarmierung.</p> <p><i>neu gem § 29 Abs. 5 NBrandSchG n.F.</i></p> <p>Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.</p> <p>(4) <i>gestrichen,</i></p> <p><i>(neu gemäß § 29 Abs. 3 NBrandSchG n.F.)</i></p> <p>(4) Die Landeshauptstadt kann, auch bei gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und 3 unentgeltlichen Einsätzen, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, 2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
<p>§ 1 Entgeltregelung</p> <p>(1) Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Hannover, zu denen sie nicht nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1</p>	<p>§ 2</p> <p>(1) Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang</p>

<p>Satz 1 NBrandSchG verpflichtet ist (freiwillige Hilfeleistungen), werden privatrechtliche Entgelte aufgrund dieser Entgeltregelung und nach Maßgabe des als Anlage hierzu erlassenen Kostentarifs erhoben. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.</p> <p>(2) Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr Hannover nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hannover besteht nicht.</p> <p>(3) Freiwillige Hilfeleistungen sind, soweit sie nicht im Rahmen von Brandbekämpfungsmaßnahmen oder bei Unglücksfällen oder Notständen erbracht werden, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">- der Einsatz oder die Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten;- Bekämpfung von Ölschäden oder sonstigen Umwelt gefährdenden oder gefährlichen Stoffen;- Bergung oder Absicherung von Sachen;- Absicherung von Gebäuden oder Gebäudeteilen;- Auspumpen von überfluteten Räumen;- Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder ähnliches;-Bergung von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespenestern und Ähnliches;- Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten;- Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste;- Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten sowie deren Instandsetzung;- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Hauptamtlichen Brandschau	<p>mit den in § 1 Abs. 1, 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen.</p> <p><i>Abs. 2 unverändert</i></p> <p>(3) Diese freiwilligen Leistungen sind insbesondere:</p> <p style="text-align: center;"><i>1.-10. Spiegelstrich unverändert aus § 1 Abs. 3 der ehemaligen Entgeltregelung übernommen</i></p> <p>-</p> <p>- die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Kostenschuldner ist</p> <p>1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1</p> <ul style="list-style-type: none">- derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG); <p>2. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG);</p> <p>3. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG);</p> <p>4. in Fällen des § 1 Abs. 3 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).</p>	<p>§ 3</p> <p>(1) Gebührensschuldner ist</p> <p>1. in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1</p> <ul style="list-style-type: none">-derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 29 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG); <p>2. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 26 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG);</p> <p>3. in Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 3 die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 1 NBrandSchG);</p> <p>4. in Fällen des § 1 Abs. 3 derjenige, der grob fahrlässig oder vorsätzlich grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 29 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).</p> <p>(2) Gebührensschuldner bei Leistungen gemäß § 2 ist derje-</p>

<p>(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>nige, der eine Leistung in Anspruch nimmt.</p> <p>(3) Gebührenschuldner, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.</p>
<p>§ 3</p> <p>(1) Grundlage der Kostenberechnung ist, sofern nicht im Kostentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist,</p> <p>die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und der Pauschale nach dem Kostentarif für die Nachbereitung der Fahrzeuge.</p> <p>(2) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge berechnet.</p> <p>(3) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für die Anfahrt die Entgelte zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache ergeben.</p>	<p>§ 4</p> <p>(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Kostentarif genannten Gebühren um die Umsatzsteuer.</p> <p>(2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit. Hinzu kommt je nach Fahrzeugtyp eine Nachbereitungspauschale. Sie wird nur berechnet, wenn im konkreten Einsatzfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.</p> <p><i>Unverändert, wird Abs. 3</i></p> <p><i>Wird gestrichen,</i> <i>als Abs. 4 wird stattdessen angefügt.</i> Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.</p>
<p>§ 4</p> <p>(1) Die Kostenersatzschuld entsteht nach erfolgter Inanspruchnahme der Feuerwehr. Die Inanspruchnahme ist beendet, wenn Rückfahrt und Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt sind.</p> <p>(2) Der Kostenersatzanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Kostenersatzschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.</p> <p>3</p> <p>(3) Der Kostenersatzanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.</p> <p>(4) Von der Erhebung des Kostenersatzanspruches kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Erhebung nach Lage des einzelnen Falles sachlich und /oder persönlich unbillig wäre.</p> <p>(5) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass des Kostenersatzanspruches gelten die Regelungen in § 33 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 27.08.1973 (Nds. GVBl. S. 301).</p>	<p><i>gestrichen, stattdessen werden eingefügt:</i></p> <p>§ 5</p> <p>(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien bzw. mit der verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.</p> <p>(2) Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, wenn die Nachbereitung der Fahrzeuge erfolgt ist bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien, damit entsteht die Gebührenschuld.</p> <p>(3) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistung nach Abs. 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.</p> <p>§ 6</p> <p>(1). Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in</p>

	seiner jeweils gültigen Fassung vollstreckt.
§ 5 Für Sach- und Dienstleistungen der Feuerwehr Hannover, zu denen sie nicht nach den §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes verpflichtet ist (freiwillige Hilfeleistungen), werden privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe einer vom Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossenen Entgeltregelung erhoben.	<i>gestrichen</i>
	<i>Neu eingefügt:</i> § 7 Die Landeshauptstadt Hannover haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
§ 6 (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft. (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover vom 15.04.1992 außer Kraft.	§ 8 (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover vom 26.02.2004 außer Kraft.